

Satzung

"Freundeskreis Bethanien Kinderdorf Bergisch Gladbach"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis Bethanien Kinderdorf Bergisch Gladbach*“ und wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 51427 Bergisch Gladbach-Refrath, Neufeldweg 26.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.2013

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Bergisch Gladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung:

- der Jugendhilfe,
- der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- des Schutzes der Familie

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Bethanien Kinder- und Jugenddorfes in 51427 Bergisch Gladbach-Refrath; Neufeldweg 26.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- Unterstützung bei Anschaffungen von Gerätschaften und Materialien
- Unterstützung bei Veranstaltungen des Kinder- und Jugenddorfes
- Unterstützung aller Aktivitäten, die der Arbeit des Kinder- und Jugenddorfes dienen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Kinder- und Jugenddorfes
- Aufbau von Netzwerken zur Beschaffung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen

Hierzu ist der Verein als Förderkörperschaft nach § 58, Nr. 1 Abgabenordnung - auch insbesondere durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden - tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die das Bethanien Kinder – und Jugenddorf Bergisch Gladbach in seiner Arbeit unterstützen möchte.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist jederzeit möglich; vor dem Kündigungs-termin gezahlte Beiträge werden nicht erstattet !);
- durch Ausschluss eines Mitgliedes; (ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzuleiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)
- bis zu fünf Beisitzer(innen), davon eine Kinderdorfleitung

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede Vorstandssitzung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen von der Versammlung zu wählenden Vorstandsmitglied.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Wahlen sind schriftlich durchzuführen, sofern mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen. Bei nur einem Kandidaten kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Beiträge sind im Voraus fällig. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden mittels Lastschriftinzug bei den jeweiligen Mitgliedern eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch die Einzahlung auf das Konto des Vereins möglich.

§ 9

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bethanien Kinderdörfer gemeinnützige GmbH, Ungerather Straße 1 – 15, 41366 Schwalmatal, zu Gunsten des Bethanien Kinder- und Jugenddorfes, Neufeldweg 26, 51427 Bergisch Gladbach-Refrath. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.